

Änderung der Coronaverordnung des Landes zum 19. April 2021

Das Land Baden-Württemberg hat mit der Änderung der Coronaverordnung den Stufenplan festgeschrieben. Danach sind mit bestimmten Grenzwerten der 7-Tagesinzidenz bestimmte Öffnungen bzw. Schließungen verbunden. Eine Übersicht über die Auswirkungen auf einzelne Betriebe, Einrichtungen oder Tätigkeitsbereiche ist auf der Homepage der Gemeinde eingestellt. Nachfolgend haben wir stichwortartig einen Ausschnitt dieser Übersicht abgedruckt. Diese Liste gibt nur eine Übersicht über die unterschiedlichen Bereiche. Die meisten Öffnungen sind nur unter Auflagen erlaubt. Bitte informieren Sie sich auf Baden-Württemberg.de über die genauen Regelungen und Auflagen für den einzelnen Bereich.

Apotheken - unabhängig von Inzidenz geöffnet

Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum - unabhängig von Inzidenz nicht erlaubt

Bäckereien - unabhängig von Inzidenz geöffnet; Speisen und Getränke nur zur Mitnahme

Bandproben - im Rahmen der aktuell geltenden Kontaktbeschränkung möglich **Sparkassen/Banken** - unabhängig von Inzidenz geöffnet

Baumärkte - bis Inzidenz von 100 geöffnet, über 100: Click & Collect

Blasmusik - bis Inzidenz von 100 Unterricht im Rahmen der geltenden

Kontaktbeschränkungen möglich, ab 100: Online-Unterricht

Blutspende - unabhängig von Inzidenz zulässig

Busreisen - zu touristischen Zwecken nicht zulässig

Einzelhandel für Produkte des täglichen Bedarfs (wie z. B. Lebensmittel) - unabhängig von Inzidenz zulässig geöffnet

Sonstiger Einzelhandel - bis Inzidenz 50 geöffnet, sofern in der Liste nicht anderweitig beschrieben, bis 100 Click & Meet und über 100 Click & Collect und Lieferdienste

Fahrgemeinschaften (mit medizinischer Maskenpflicht) - bei Inzidenz bis 50: Maximal 10 Personen aus nicht mehr als 3 Haushalten bei weniger als 100: Maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten und bei über 100: Ein Haushalt plus eine weitere Person.

Friseurbetriebe - bei Inzidenz unter 50: Geöffnet (medizinische Maskenpflicht). Bei Dienstleistungen ohne Maske muss ein negativer Coronatest vorgelegt werden (Alternativ Bescheinigung über Impfung oder Genesung), bei Inzidenz unter 100: Geöffnet (medizinische Maskenpflicht), bei Dienstleistungen ohne Maske muss ein negativer Coronatest vorgelegt werden (Alternativ Bescheinigung über Impfung oder Genesung) und bei Inzidenz über 100: Geöffnet (medizinische Maskenpflicht), negativer Coronatest muss vorgelegt werden (Alternativ Bescheinigung über Impfung oder Genesung)

Gärtnereien - unabhängig von Inzidenz geöffnet

Gottesdienste, Bestattungen, religiöse Veranstaltungen: unabhängig von Inzidenz zulässig unter Auflagen

Handwerksbetriebe - geöffnet, bei Inzidenz über 100: Körpernahe Dienstleistungen müssen schließen (Ausnahme: Friseurbetriebe)

Hundeausführen, Hundesport - bei Inzidenz unter 50: In geschlossenen Räumen max. 5 Personen aus 2 Haushalten; Kontaktarm im Freien, max. 10 Personen. Auf weitläufigen Außenanlagen können mehrere Gruppen (jeweils max. 10 Personen) unabhängig voneinander den Sport ausüben, wenn die einzelnen individualsportlichen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten und es zu keinem Zeitpunkt zu einer Mischung kommt. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung von WCs.

Bis Inzidenz unter 100: Hundeausführung im öffentlichen Raum: max. 5 Personen aus 2 Haushalten, Hundesport in Vereinen: max. 5 Personen aus 2 Haushalten im Freien. Auf weitläufigen Außenanlagen können mehrere solcher Gruppen unabhängig voneinander den Sport ausüben, wenn die einzelnen individualsportlichen Gruppen ausreichend Abstand zueinander halten und es zu keinem Zeitpunkt zu einer Mischung der Gruppen kommt. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Bei Inzidenz über 100: Hundeausführung im öffentlichen Raum: Mit den Angehörigen des eigenen Haushalts plus einer weiteren Person. Hundesport in Vereinen und im öffentlichen Raum: Hundesport auf Hundesportplätzen sowie im öffentlichen Raum mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person zulässig. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen nicht mit. Auf weitläufigen Außensportanlagen dürfen mehrere solcher Gruppen den Sport ausüben, wenn der Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen werden kann. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs

Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen - Unterricht im Rahmen der geltenden Kontaktbeschränkungen, ab Inzidenz über 100: Online-Unterricht

Musikvereine und Chöre - unabhängig von Inzidenz geschlossen

Optiker - unabhängig von Inzidenz geöffnet

Physiotherapie/Reha-Sport - unabhängig von Inzidenz zulässig

Reisebüros - unabhängig von Inzidenz geöffnet

Restaurants/Gaststätten - unabhängig von Inzidenz geschlossen, Speisen und Getränke nur zur Mitnahme

Spielplätze - geöffnet unter Einhaltung der jeweiligen Kontaktbeschränkungen und Abstandsregeln.

Sport (kontaktarm) – bei Inzidenz unter 50: Im Freien auf Außensportanlagen: max. 10 Personen; Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre. In geschlossenen Räumen mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Bei Inzidenz unter 100: Sport im Freien und geschlossenen Räumen mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Im Freien Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs. Bei Inzidenz über 100: Nur für den Profi- und Spitzensport erlaubt.

Sport (kontaktlos) – Bei Inzidenz unter 50: Im Freien auf Außensportanlagen: max. 10 Personen oder Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre. Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre. In geschlossenen Räumen mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Bei Inzidenz unter 100: Sport im Freien und geschlossenen Räumen mit max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Auf Außensportanlagen Gruppen von max. 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Bei Inzidenz über 100: Auf Sportanlagen und Sportstätten im Freien und in geschlossenen Räumen: alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Auf weitläufigen Sportanlagen und Sportstätten im Freien dürfen die Angehörigen des eigenen Haushalts mit einer weiteren nicht zum Haushalt gehörenden Person gemeinsam Sport treiben. Die Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Als weitläufige Anlagen im Freien gelten etwa Golf-, Tennis- Modellflug- oder Reitplätze. Dort können auch zeitgleich mehrere dieser Gruppen individualsportlich aktiv sein. Dabei muss ausgeschlossen sein, dass sich die Gruppen durchmischen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs

Tennisplätze im Freien

Bei Inzidenz unter 50: Max. 10 Personen. Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Bei Inzidenz unter 100: Max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs.

Bei Inzidenz über 100: Nur kontaktlose Sportausübung (kein Doppel) alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts. Auf weitläufigen Tennisaußenanlagen: kontaktlose Sportausübung (kein Doppel) mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis einschließlich 14 Jahre. Weitläufige Tennisaußenanlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich Aktiven unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen. Sanitäre Anlagen, Umkleiden und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht benutzt werden – Ausnahmen für die Einzelnutzung der WCs

Umzüge – unabhängig von Inzidenz zulässig – bei privat organisierten Umzügen gelten die jeweiligen Kontaktbeschränkungen. Ausnahmen durch örtliche Behörden

möglich. Für Umzugsunternehmen gelten die Corona-Schutzregelungen für Arbeitsplätze.

Die Maßnahmen treten in Kraft, sobald die Inzidenz im Landkreis mehrere Tage infolge konstant ist: Bei sinkenden Zahlen muss die Inzidenz mindestens fünf Tage infolge, bei steigenden Zahlen mindestens drei Tage infolge konstant sein. Zuständig für die Information der Bevölkerung sind die Landkreise.